

Intelligentes Datenmanagement als Basis für faktenbasiertes Nachhaltigkeits-Reporting

Josef Baumüller

Herangehensweise an das Thema „ESG und Datenmanagement“

- 1. Schritt: „Betroffenheitsanalyse“ – welche Nachhaltigkeitsaspekte sind wesentlich?
- 2. Schritt: Welche Datenpunkte sind überhaupt relevant?
- 3. Effiziente und revisionssichere Datenerhebung
- Zielniveau: finanzielle und nichtfinanzielle Datengrundlage „auf Augenhöhe“

Angabepflichten vs. Datenpunkte

Beispiel: ESRS S1

Angabepflicht
in seiner Gesamtheit
→ entspricht Aufbau
eines ESRS!

Angabepflicht S1-6 – Merkmale der Beschäftigten des Unternehmens

48. Das Unternehmen hat die wesentlichen Merkmale der Beschäftigten innerhalb seiner eigenen Belegschaft zu beschreiben.
49. Ziel dieser Angabepflicht ist es, Einblicke in das Beschäftigungskonzept des Unternehmens zu geben, einschließlich des Umfangs und der Art der **Auswirkungen**, die sich aus seiner Beschäftigungspraxis ergeben, um Hintergrundinformationen zu liefern, die das Verständnis der im Rahmen anderer Angabepflichten übermittelten Informationen erleichtern, und um als Grundlage für die Berechnung der quantitativen **Parameter** zu dienen, die im Rahmen anderer Angabepflichten in diesem Standard anzugeben sind.
50. Zusätzlich zu den nach Absatz 40 Buchstabe a Ziffer iii des ESRS 2 *Allgemeine Angaben* erforderlichen Informationen muss das Unternehmen Folgendes angeben:
 - a) die Gesamtzahl der **Beschäftigten** nach Personenzahl und Aufschlüsselung nach Geschlecht und Land für Länder in dem das Unternehmen 50 oder mehr Beschäftigte hat, die mindestens 10 % der Gesamtzahl der Beschäftigten des Unternehmens ausmachen,
 - b) die Gesamtzahl nach Personenzahl oder Vollzeitäquivalenten (VZÄ) der
 - i. dauerhaft Beschäftigten, auch aufgeschlüsselt nach Geschlecht,
 - ii. vorübergehend Beschäftigten, auch aufgeschlüsselt nach Geschlecht, und
 - iii. der Beschäftigten ohne garantierte Arbeitsstunden, auch aufgeschlüsselt nach Geschlecht,

Datenpunkt
→ Bestandteil
einer Angabepflicht!

„Berichterstattungsbereiche“

„Primäre“ Berichterstattungsbereiche

= das, was ESRS 1 als
Berichterstattungsbereich bezeichnet,
wie ESRS gegliedert sind

Folgen TCFD-Gliederungslogik

- Governance (GOV)
- Strategie & Geschäftsmodell (SBM)
- Management der Auswirkungen,
Risiken und Chancen (IRO)
- Parameter und Ziele (MT)

„Sekundäre“ Berichterstattungsbereiche

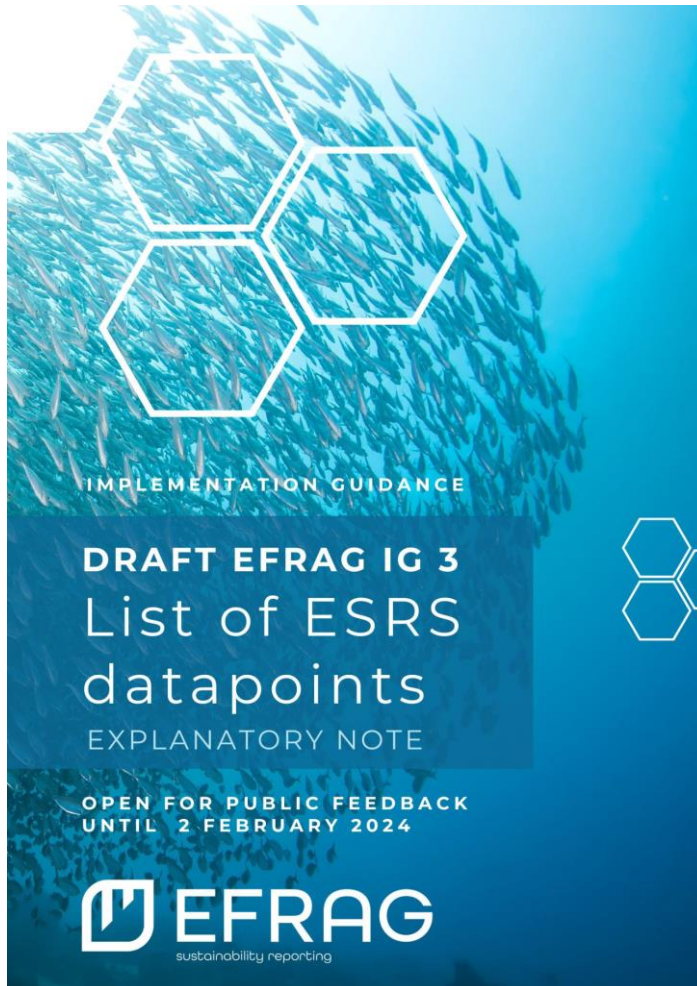
= das, was für die ESRS ursprünglich als
(primäre) Gliederungslogik vorgesehen
war

Folgen Controlling-Logik

- Strategie (Policies)
- Maßnahmen (Actions)
- Ziele (Targets)
- Parameter (Metrics)

= auch das, was am Ende der Wesent-
lichkeitsanalyse benötigt wird!

EFRAG IG 3: Datenpunkte



ESRS - DELEGATED ACT (31 JULY 2023)				
Data Type of "shall" datapoints				
ESRS	Narrative	Semi-Narrative	Numerical	Total
ESRS 2	99	15	20	134
E1	59	25	109	193
E2	18	3	23	44
E3	18	2	7	27
E4	37	14	4	55
E5	30	3	29	62
S1	61	23	47	131
S2	40	8	-	48
S3	40	6	-	46
S4	39	5	-	44
G1	25	6	8	39
TOTAL	466	110	247	823
TOTAL DP (%)	57%	13%	30%	100%

ESRS - DELEGATED ACT (31 JULY 2023)				
Data Type of MDR-PAT&M PER SUSTAINABILITY MATTER AND PER PAT				
ESRS	Narrative	Semi-Narrative	Numerical	Total
MDR-P	6	-	-	6
MDR-A	5	1	4	10
MDR-T	6	3	4	13
MDR-M	3	-	-	3
TOTAL	20	4	8	32
TOTAL DP (%)	63%	13%	25%	100%

Wie sollte eine Wesentlichkeitsanalyse ablaufen?

- Die **prozessualen Vorgaben** finden sich in ESRS 1.AR 9:

Verständnis der Zusammenhänge in Bezug auf seine Auswirkungen, einschließlich der Tätigkeiten, der Geschäftsbeziehungen und der Stakeholder.



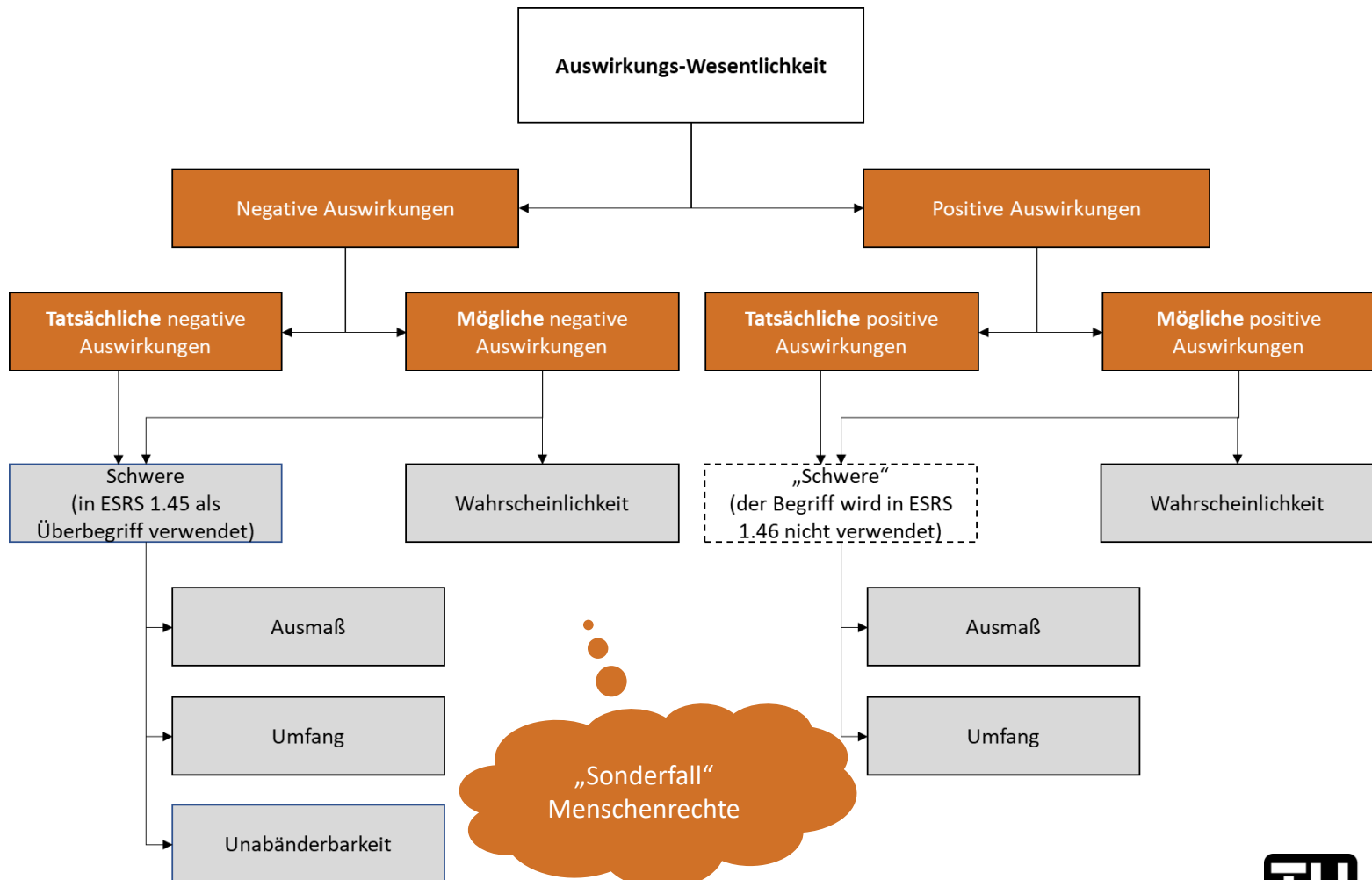
Ermittlung der tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen (sowohl negativer als auch positiver Art), auch in Zusammenarbeit mit Interessenträgern und Sachverständigen. In diesem Schritt kann sich das Unternehmen auf wissenschaftliche Untersuchungen und Analysen zu den Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte beziehen.



Bewertung der Wesentlichkeit der tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen und Bestimmung der wesentlichen Aspekte mithilfe von Schwellenwerten.

Wesentlichkeitsanalyse

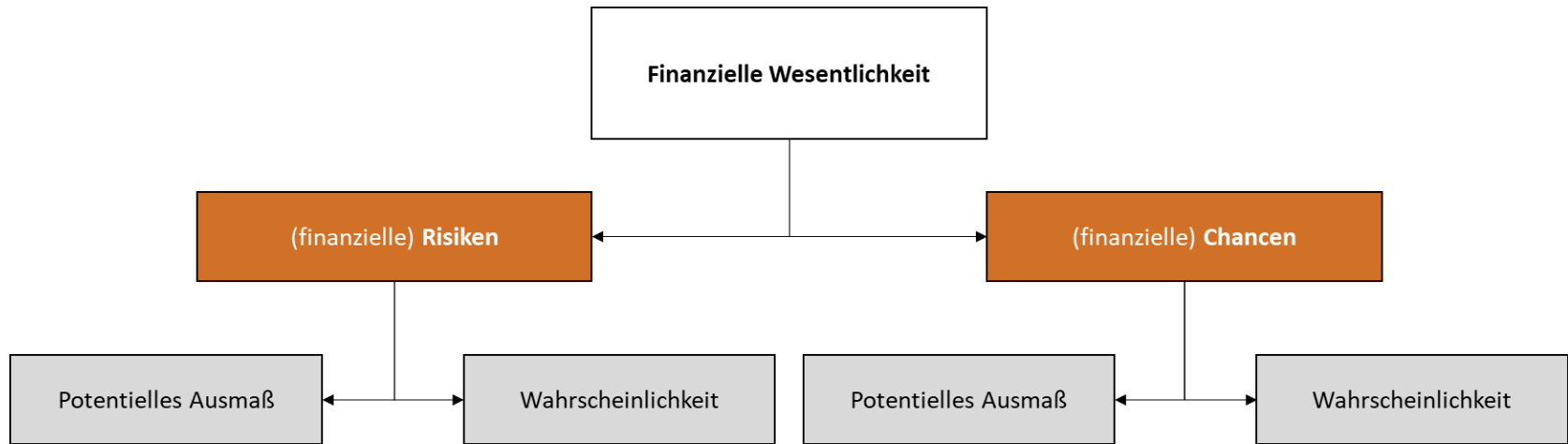
Elemente der Auswirkungen-Wesentlichkeit



Auswirkungen und „Kontrolle“

- Das berichtspflichtige Unternehmen verursacht diese Auswirkungen durch seine Wirtschaftsaktivitäten **unmittelbar selbst**.
- Das berichtspflichtige Unternehmen **trägt** durch seine Wirtschaftsaktivitäten zu diesen Auswirkungen **bei**.
- Das Unternehmen ist mit seinen Wirtschaftsaktivitäten unmittelbar mit diesen Auswirkungen **verbunden**. Dies ist häufig bei Geschäftsbeziehungen und dem von Geschäftspartnern gesetzten Verhalten der Fall.

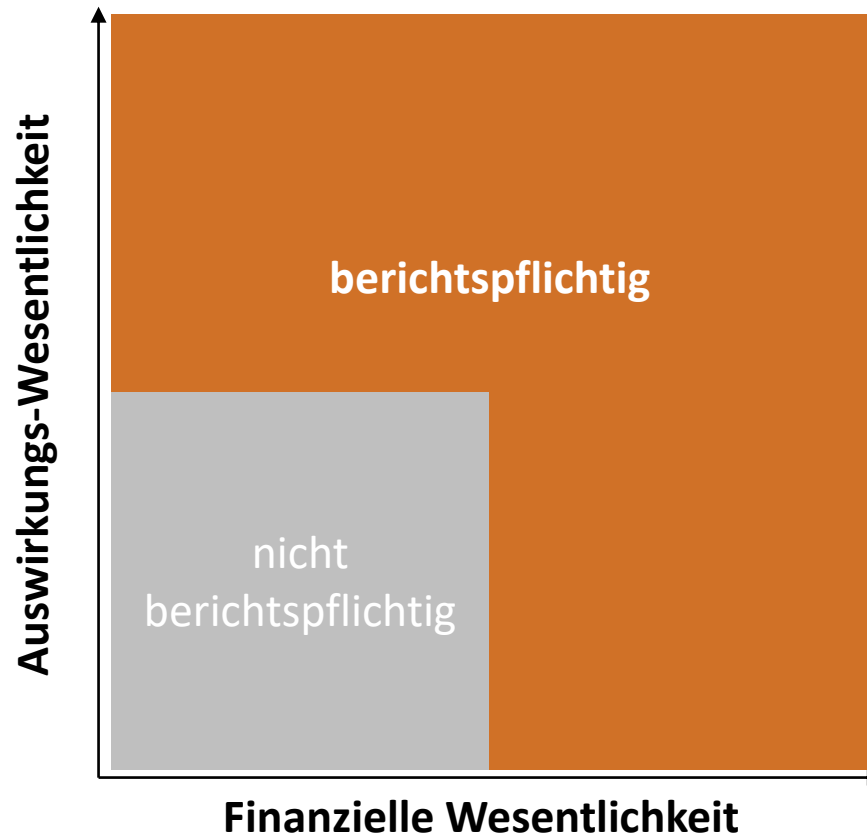
Elemente der finanziellen Wesentlichkeit



Wichtige „Sonderthemen“:

- Integration in das (finanzielle) Risikomanagement (inkl. Prognosen)
- Berücksichtigung von Kapitalien/Abhängigkeiten

Doppelte Wesentlichkeit: die Essenz in Matrix-Form



Wesentlichkeitsanalyse

Minimum (!) der zu analysierenden Nachhaltigkeitsaspekte

Themenbezogener ESRS	In themenbezogenen ESRS behandelte Nachhaltigkeitsaspekte		
	Thema	Unterthema	Unter-Unterthemen
ESRS E1	Klimawandel	- Anpassung an den Klimawandel - Klimaschutz - Energie	
ESRS E2	Umweltverschmutzung	- Luftverschmutzung - Wasserverschmutzung - Bodenverschmutzung - Verschmutzung von lebenden Organismen und Nahrungsressourcen - Besorgniserregende Stoffe - Besonders besorgniserregende Stoffe - Mikroplastik	
ESRS E3	Wasser- und Meeresressourcen	- Wasser - Meeresressourcen	- Wasserverbrauch - Wasserentnahme - Ableitung von Wasser - Ableitung von Wasser in die Ozeane - Gewinnung und Nutzung von Meeresressourcen
ESRS E4	Biologische Vielfalt und Ökosysteme	Direkte Ursachen des Biodiversitätsverlusts	- Klimawandel - Landnutzungsänderungen, Süßwasser- und Meeresnutzungsänderungen - Direkte Ausbeutung - Invasive gebietsfremde Arten - Umweltverschmutzung - Sonstige

Quelle: Anhang A zu ESRS 1.

Berichtsgrenzen



ESRS 1,
Kap. 5

- **Grundsatz:** Die Berichtsgrenzen haben jener der Finanzberichterstattung zu entsprechen:
 - Nachhaltigkeitserklärung: Einzelunternehmen
 - konsolidierte Nachhaltigkeitserklärung: MutterU + TochterU
- Erweiterung um **Wertschöpfungskette**, wo wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen festgestellt wurden:
 - vorgelagert: Lieferanten; nachgelagert: Kunden und Endverbraucher
 - ggf. Einsatz von Sektorwerten und Schätzungen
 - sofern hier relevant: Gemeinschaftliche Erklärungen und assoz. U.
 - Obergrenze der Datenabfragen für KMU (und zwar: ESRS für kapitalmarktorientierte KMU)

12 ggf. Sonderregelungen in ESRS

Sonderregelungen und Hinweise (1/2)

- **Bedingungslose Angabepflicht** für die Angabepflichten gem. ESRS 2
 - inkl. IRO-1 in den themenbezogenen Standards
 - Hinweis: Mindestangabepflichten für Policies, Actions, Metrics & Targets
- Alle weiteren Angabepflichten unter Wesentlichkeitsvorbehalt; aber:
 - besondere Angabepflichten, wenn **ESRS E1 (Klimawandel)** als nicht wesentlich beurteilt wurde
 - Übersicht und gesonderte Angabe, wenn über Datenpunkte nicht berichtet wird, die **von angrenzenden EU-Normen gefordert** werden

Sonderregelungen und Hinweise (2/2)

- **„Prägnante Informationen enthalten ausschließlich wesentliche Informationen“** (ESRS 1.QC 17)
→ ESRS 2 BP-2: Informationen aufgrund anderer Standards etc.
- **Brutto- vs. Netto-Risikobetrachtung?**
→ Brutto-Betrachtung, siehe u.a. ESRS 1.QC
- **Bottom-up oder Top-down** im Analyseprozess?
→ beides; siehe z.B. Kap. 3.7 in ESRS 1.
z.B. nach Land, Standort, Tochterunternehmen

Darstellung folgt Analyse; besondere Anforderungen an Segmentbericht

Wesentlichkeit von Informationen

Bewertung der Wesentlichkeit der Auswirkungen und der finanziellen Wesentlichkeit (gestützt auf die Tabelle in Anlage A AR 16)

Ist das durch einen themenbezogenen Standard abgedeckte Thema wesentlich?
(Inhaltliche Wesentlichkeit)

↓ Ja

Für **Parameter**

↓ Ja

Ist die Angabepflichten wesentlich?
(Informations-
Wesentlichkeit)

↓ Ja

Ist der individuelle Datenpunkt wesentlich?
(Informations-
Wesentlichkeit)

↓ Ja

Das Unternehmen **muss** die aufgrund des Datenpunkts (ESRS 1 Absatz 34 Buchstabe a) erforderlichen Informationen **angeben**.

↓ Ja

Hat das Unternehmen **Strategien** angenommen, **Maßnahmen** ergriffen oder **Ziele** für das Thema festgelegt?

Ja

Angabe der Datenpunkte des themenbezogenen Standards in Verbindung mit den relevanten Angabepflichten des ESRS 2 (siehe ESRS 2 Anlage C).

Nein

Das Unternehmen **kann** alle Angabepflichten des themenbezogenen Standards **auslassen**. Im Fall des ESRS E1 Klimawandel **muss** es jedoch eine detaillierte Erläuterung dazu vorlegen, warum der Klimawandel nicht wesentlich ist, und **kann** im Fall anderer themenbezogener Standards eine kurze Erläuterung vorlegen (ESRS 1 Absatz 32).

Nein

Das Unternehmen **hat** dies **anzugeben** und **kann** einen Zeitrahmen **angeben**, innerhalb dessen es dies anstrebt (ESRS 1 Absatz 33).

Nein

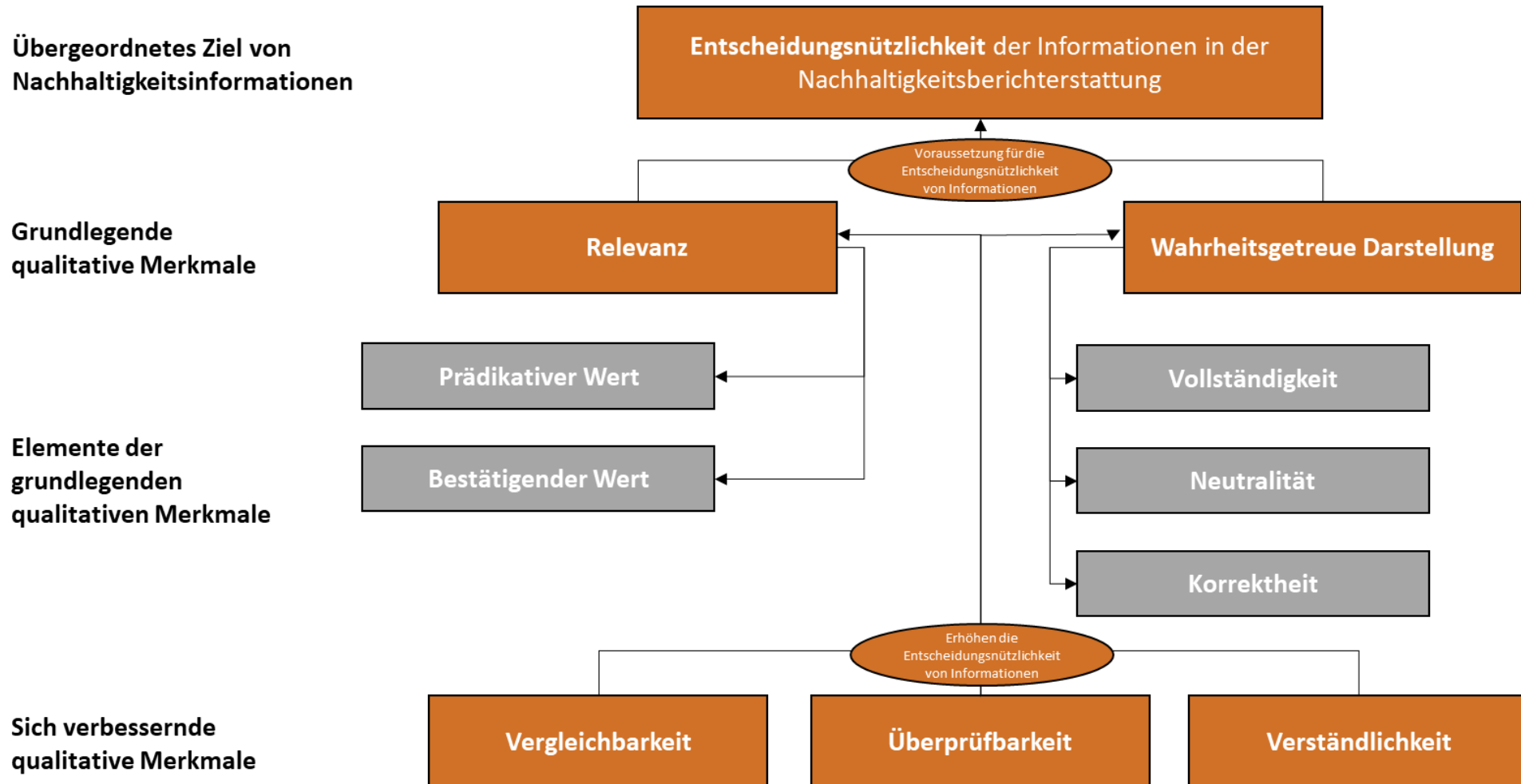
Das Unternehmen muss keine Angaben im Rahmen der Angabepflichten oder damit verbundenen **Datenpunkte** vorlegen.

Nein

Das Unternehmen muss den Datenpunkt nicht angeben (ESRS 1 Absatz 34 Buchstabe b).

Quelle: Baumüller/Lopatta/Hrinkow, in
Freiberg/Lanfermann, ESRS Kommentar, 2023.

Qualitative Merkmale von Nachhaltigkeitsinformationen



Metriken in den ESRS (1/3)

Standard	Disclosure Requirement
E 1 - Klimawandel	Angabepflicht E1-5 – Energieverbrauch und Energiemix
	Angabepflicht E1-6 – THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen
	Angabepflicht E1-7 – Abbau von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO2-Gutschriften
	Angabepflicht E1-8 – Interne CO2-Bepreisung
	Angabepflicht E1-9 – Erwartete finanzielle Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen
E 2 - Umweltverschmutzung	Angabepflicht E2-4 – Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung
	Angabepflicht E2-5 – Besorgniserregende Stoffe und besonders besorgniserregende Stoffe
	Angabepflicht E2-6 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung
E 3 – Wasser- und Meeresressourcen	Angabepflicht E3-4 – Wasserverbrauch
	Angabepflicht E3-5 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen
E 4 – Biologische Vielfalt und Ökosysteme	Angabepflicht E4-5 – Auswirkungsparameter im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemveränderungen
	Angabepflicht E4-6 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen

Metriken in den ESRS (2/3)

Standard	Disclosure Requirement
E 5 - Kreislaufwirtschaft	Angabepflicht E5-4 – Ressourcenzuflüsse
	Angabepflicht E5-5 – Ressourcenabflüsse
	Angabepflicht E5-6 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft
S 1 – Eigene Belegschaft	Angabepflicht S1-6 – Merkmale der Beschäftigten des Unternehmens
	Angabepflicht S1-7 – Merkmale der nicht angestellten Beschäftigten in der eigenen Belegschaft des Unternehmens
	Angabepflicht S1-8 – Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog
	Angabepflicht S1-9 – Diversitätsparameter
	Angabepflicht S1-12 – Menschen mit Behinderungen
	Angabepflicht S1-13 – Parameter für Schulungen und Kompetenzentwicklung
	Angabepflicht S1-14 – Parameter für Gesundheitsschutz und Sicherheit
	Angabepflicht S1-15 – Parameter für die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben
	Angabepflicht S1-16 – Vergütungsparameter (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung)
	Angabepflicht S1-17 – Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten

Metriken in den ESRS (3/3)

Standard	Disclosure Requirement
G 1 - Governance	Angabepflicht G1-4 – Bestätigte Korruptions- oder Bestechungsfälle
	Angabepflicht G1-5 – Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten
	Angabepflicht G1-6 – Zahlungspraktiken

Mindestangabepflichten gem. ESRS 2

- Beispiel: Metriken (dt. Fassung der ESRS: „Parameter“)

Mindestangabepflicht – Parameter MDR-M – Parameter in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte

73. Das Unternehmen hat die Anforderungen an den Inhalt der Angaben in dieser Bestimmung zu erfüllen, wenn es die **Parameter** angibt, die es in Bezug auf jeden wesentlichen **Nachhaltigkeitsaspekt** anwendet.
74. Ziel dieser **Mindestangabepflicht** ist es, ein Verständnis über die **Parameter** zu vermitteln, die das Unternehmen anwendet, um die Wirksamkeit seiner **Maßnahmen** zum Umgang mit wesentlichen **Nachhaltigkeitsaspekten** zu verfolgen.
75. Das Unternehmen gibt alle **Parameter** an, die es verwendet, um die Leistung und Wirksamkeit in Bezug auf wesentliche **Auswirkungen, Risiken** oder **Chancen** zu beurteilen.
76. Die **Parameter** umfassen diejenigen, die in themenbezogenen ESRS definiert sind, sowie Parameter, die auf unternehmensspezifischer Grundlage ermittelt werden, unabhängig davon, ob sie aus anderen Quellen stammen oder vom Unternehmen selbst entwickelt wurden.
77. Für jeden **Parameter** verfährt das Unternehmen wie folgt:
 - a) Es gibt die Methoden und signifikanten Annahmen hinter dem Parameter an, einschließlich der Grenzen der verwendeten Methoden,
 - b) es gibt an, ob die Messung des Parameters von einer anderen als der für die Qualitätssicherung zuständigen externen Stelle validiert wurde, und wenn ja, von welcher Stelle,
 - c) es kennzeichnet und definiert den Parameter unter Verwendung aussagekräftiger, klarer und präziser Namen und Beschreibungen,
 - d) wird eine Währung als Maßeinheit angegeben, ist die in seinem Abschluss dargestellte Währung zu verwenden.

Grundlegende Regelungen in ESRS 1

- „Gelangt das Unternehmen zu dem Schluss, dass Auswirkungen, Risiken oder Chancen, die nicht oder mit nur unzureichender Granularität durch einen ESRS abgedeckt sind, aufgrund ihrer spezifischen Fakten und Umstände dennoch wesentlich sind, so stellt es zusätzlich zu den in den drei ESRS-Kategorien festgelegten Angaben weitere unternehmensspezifische Angaben zur Verfügung, die es den Nutzern ermöglicht, die nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken oder Chancen des Unternehmens nachzuvollziehen. Die Anwendungsanforderungen AR 1 bis AR 5 enthalten weitere Leitlinien im Hinblick auf unternehmensspezifische Angaben.“ (ESRS 1.11)

Voraussetzungen

- ein wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekt wird nicht von einem ESRS abgedeckt; oder
- diese Abdeckung erfolgt nicht in einer ausreichenden Granularität

Beurteilungs-Maßstäbe

- die damit abgelegte Rechenschaft über den abgebildeten Sachverhalt und
- die Entscheidungsnützlichkeit der damit vermittelten Informationen aus der Perspektive der Berichtsadressaten.

Konkretisierungen in den AR (1/2)

- **Allgemeine, formale Anforderungen:**

- Alle Berichterstattungsbereiche sind abzudecken (bei spez. NH-Aspekten oder zur Vervollständigung geregelter NH-Aspekte)
- Die in die Nachhaltigkeitserklärung aufgenommenen unternehmensspezifischen Angaben müssen den qualitativen Merkmalen von Nachhaltigkeitsinformationen gemäß Kapitel 2 von ESRS 1 entsprechen. Z.B. aussagekräftige Bezeichnungen etc.
- Darüber hinaus ebenso analoge Anwendung der Vorgaben in den ESRS für bestimmte Nachhaltigkeitsaspekte

- Zur **Stetigkeit** im Speziellen:

- Zeitliche Stetigkeit
- Sachliche Stetigkeit → Rückgriff auf etablierte Standards und Rahmenwerke, wo möglich und sinnvoll. V.a. Sektor-Standards der GRI und des ISSB genannt!

Konkretisierungen in den AR (2/2)

- Zu **Metriken** im Speziellen:
 - Betreffen die Metriken **Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte**, so müssen sie die Wirksamkeit der Handlungen des Unternehmens abbilden, um negative Auswirkungen zu verringern oder positive Auswirkungen zu erhöhen.
 - Betreffen die Metriken **Risiken und Chancen**, so müssen sie die Wahrscheinlichkeit abbilden, dass finanzielle Auswirkungen das Unternehmen selbst betreffen.
 - Die Metriken müssen geeignet sein, um auf hinreichend **zuverlässige** Weise die Auswirkungen, Risiken oder Chancen abzubilden.
 - Die Metriken sind um **kontextbezogene Informationen** zu ergänzen, um die Aussagekraft dieser Parameter sowie die Veränderung der mit ihnen abgebildeten Sachverhalte interpretieren zu können.

Übergangsbestimmungen (1/2)

- In Bezug auf **unternehmensspezifische Angaben**
 - Vergleichsweise hohes Augenmerk gefordert
 - insb. Prüfung, ob Rückgriff auf Sektor-spezifische Verlautbarungen (GRI, ISSB) geboten; weiters: Angaben aus früheren Berichten
- In Bezug auf **Angaben zu Auswirkungen entlang der Wertschöpfungskette**
 - Spezifizierung des Wahlrechts gem. CSRD (v.a. Einhol-Pflichten)
- In Bezug auf die **Angabe von Vorjahreswerte**
 - für das Jahr der ersten Berichterstattung generell aufgehoben
 - für ESRS, die dem „Phase-in“ unterworfen werden, auch in späteren Jahren
- m.E. bei mehrjährigen Vergleichswerten ebenso keine Verpflichtung

Übergangsbestimmungen (2/2)

„Phase-in“-Regelungen gem. ESRS 1, Anhang C

- Regelungen für **alle Unternehmen**
 - insb. finanzielle Auswirkungen von ökologischen Nachhaltigkeitsaspekten
 - zahlreiche Sozialindikatoren gem. ESRS S1
- Regelungen, die Unternehmen mit **nicht mehr als 750 Beschäftigten** offenstehen
 - erlauben gänzliches Auslassen einzelner ESRS für 1 oder 2 Jahre
 - Achtung: Ersatz-Angabepflichten gem. ESRS 2 BP-2 bei Wesentlichkeit des abgedeckten Nachhaltigkeitsaspektes
 - → jedenfalls Einbeziehung in die Wesentlichkeitsanalyse erforderlich
- 25 • → Weitere Details: EFRAG Q&A vom Februar 2024

Anlage C: Liste der schrittweisen Angabepflichten

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS 1 und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile des Standards.

ESRS	Angabepflicht	Vollständige Bezeichnung der Angabepflicht	Schrittweise Einführung oder Datum des Inkrafttretens (einschl. 1. Jahr)
ESRS 2	SBM-1	Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette	Das Unternehmen übermittelt die gemäß ESRS 2 SBM-1 Absatz 40 Buchstabe b (Aufschlüsselung der Gesamteinnahmen nach den wichtigsten ESRS-Sektoren) und Absatz 40 Buchstabe c (Liste der zusätzlichen maßgeblichen ESRS-Sektoren) ab dem Anwendungsbeginn, der in dem gemäß Artikel 29b Absatz 1 Unterabsatz 3 Ziffer ii der Richtlinie 2013/34/EU zu erlassenden delegierten Rechtsakt der Kommission festgelegt ist.
ESRS 2	SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitsklärung die in ESRS 2 SBM-3 Absatz 48 Buchstabe e (erwartete finanzielle Auswirkungen) vorgeschriebenen Angaben auslassen. Das Unternehmen kann in Übereinstimmung mit ESRS 2 SBM-3 Absatz 49 Buchstabe e in den ersten drei Jahren der Erstellung seiner Nachhaltigkeitsklärung nur qualitative Angaben übermitteln, wenn die Erstellung quantitativer Angaben nicht durchführbar ist.
ESRS E1	E1-6	THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen	Unternehmen oder Gruppen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Beschäftigten während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten, können die Datenpunkte zu den Scope-3-Emissionen und den THG-Gesamtemissionen im ersten Jahr der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitsklärung auslassen.

LSME (für kapitalmarktorientierte KMU)

- Gegenwärtig als Entwurf vorliegend
- Grds. die „Full ESRS“ duplizierend – mit verbesserter Lesbarkeit/Nutzbarkeit
- **Wichtige Unterschiede:**
 - Nur freiwillige Berichterstattung über positive Auswirkungen und Chancen
 - Fokus auf „report if you have“-Zugang zu grundlegenden Themen
 - Datenpunkte zu Angabepflichten gekürzt, z.T. zahlreiche Vorgaben der „full ESRS“ nunmehr nur noch Empfehlung
 - Einschränkungen bei Berichterstattung über Wertschöpfungskette



VSME (für freiwillige Berichterstattung)

- Gegenwärtig als Entwurf vorliegend
- Weitgehende **inhaltliche Erleichterungen**:
 - Nur zwölf verpflichtende Angaben, sofern zutreffend
 - Keine Wesentlichkeitsanalyse
 - Weitere optionale Module: Erläuterungen und Wesentlichkeitsanalyse; Identifikation von Datenpunkten für Berichterstattung gegenüber Geschäftspartnern



Basic Module	8
Disclosure B 1 – Basis for preparation	8
Disclosure B 2 – Practices for transitioning towards a more sustainable economy	8
Basic metrics – Environment	9
B 3 – Energy and greenhouse gas emissions	9
B 4 – Pollution of air, water and soil	9
B 5 – Biodiversity	9
B 6 – Water	9
B 7 – Resource use, circular economy and waste management	10
Basic metrics – Social matters	10
B 8 – Workforce – General characteristics	10
B 9 – Workforce – Health and safety	10
B 10 – Workforce – Remuneration, collective bargaining and training	10
B 11 – Workers in the value chain, affected communities, consumers and end-users	11
Basic metrics – Business conduct	11
B 12 – Convictions and fines for corruption and bribery	11

Empfehlungen (1/2)

- Interdisziplinäres Team mit delegierten Verantwortungen
- Praktisch bewährt sich eine „dotted line“-Organisation
- Startpunkt: Bestandsaufnahme inkl. GAP-Analyse
- Weitgehende Integration in die IT-/ERP-Lösungen im Einklang mit der Finanzberichterstattung
- Integration in die interne Steuerung
- Frühzeitige Abklärung mit externem Prüfer (Nachweise!)
- Dokumentation, Dokumentation, Dokumentation ...
- Literaturempfehlung: COSO, Achieving Effective Internal Control Over Sustainability Reporting (ICSR) [Link](#)

Empfehlungen (2/2)

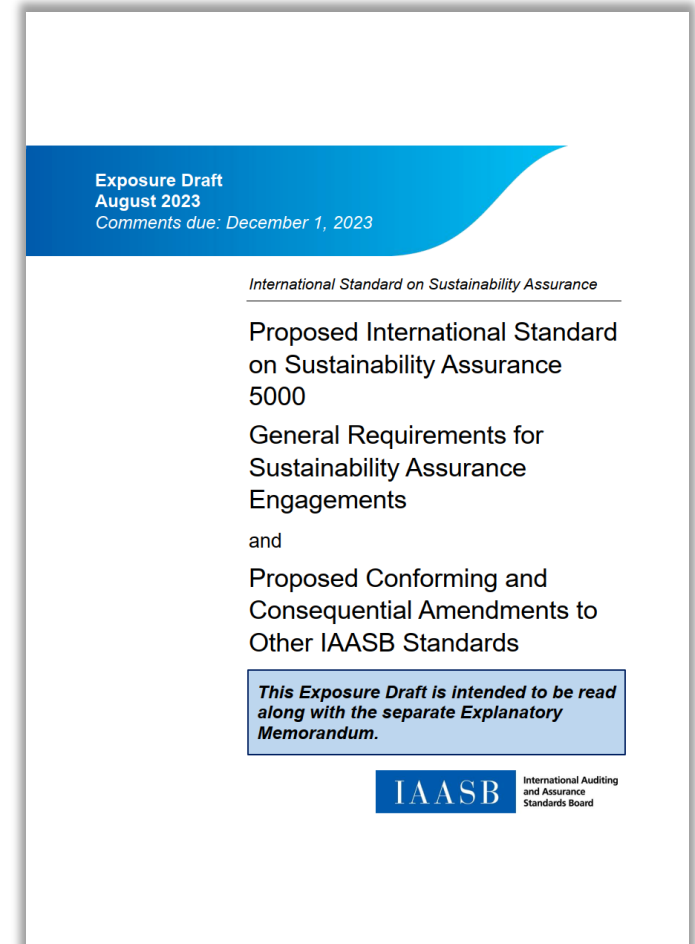
- Verantwortlichkeiten und Prozesse bzgl. vorhandene Daten festlegen
- Vorhandene Datenquellen verknüpfen (SQL-Abfragen etc.) – dies umfasst auch externe Datenquellen!
- Zeiträume weitestgehend harmonisieren
- Daten weitgehend „flaggen“: Quelle, „Qualitätsgrad“ etc.
- Schutz gegen Manipulationen
- Integrierte Qualitäts-Checks, Daten-Revision

- Weiters: Fachgutachten KFS/DV 2, Prüfung der Informationstechnik im Rahmen der Abschlussprüfung

Neuer Maßstab für die Datenverlässlichkeit

- Neue Standards für die (externe) Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen
- Verabschiedung erwartet: 2024/25
- Übernahme durch EU-Kommission wahrscheinlich.

Vorläufig relevanter Maßstab für die Prüfung: „limited assurance“



Kontakt Daten

Josef Baumüller

TU Wien

Forschungsbereich Finanzwirtschaft und Controlling

Theresianumgasse 27, 1040 Wien

josef.baumueller@tuwien.ac.at

<https://www.tuwien.at/mwbw/im/fc>